

**Erhöhung der Geschwindigkeit  
der Strecke 1201  
Niebüll – Bundesgrenze – DK-Tønder**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach  
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 20.04.2020 – APV 14-662.721-69

Die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (neg) beabsichtigt auf ihrem rund 14 km langen eingleisigen Schienenweg zwischen Niebüll und der deutsch-dänischen Grenze (DK-Tønder) die Fahrgeschwindigkeit zu erhöhen. Ziel der Geschwindigkeitserhöhung sind die Fahrzeitverkürzung und somit die Attraktivitätssteigerung des Eisenbahnsystems. Die Fahrgeschwindigkeit von Personenzügen soll von 80 km/h auf bis zu 120 km/h und die von Güterzügen von 60 km/h auf 80 km/h erhöht werden.

Um die Voraussetzung der Geschwindigkeitserhöhung zu schaffen, plant die Vorhabenträgerin folgende bauliche Änderungen:

- technische Sicherung der Bahnübergänge (Uhlebüller Dorfstraße, Niebüll; Beckdeichsweg/Windpark, Bosbüll; Gotteskoogweg, Holm; Mädeweg, Humtrup und Osterweg/Lützen, Humtrup) inkl. Halbschranken mit Aufweitung des Straßenraums,
- Rückbau von privaten BÜ in Uphusum, km 168,676; Humptrup, km 170,483 und Süderlügum, km 172,620,
- Trassenoptimierung im Bereich km 162,3 - km 162,6,
- Verschiebung und Änderung der Weiche 1 von km 171,090 auf km 170,948,
- Verlängerung des Gleises 2 um 119 m südlich des Bf Süderlügum,
- Verlegung des Gleises 3 im Bereich Bf Süderlügum und
- Änderung der Übergangsbögen im Bereich km 175,0 – km 175,4.

Es handelt sich hier um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für die eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht der Änderungsmaßnahmen durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nachteilig sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Strecke nicht ausgebaut, sondern eingleisig bleiben wird. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich hauptsächlich um Optimierungen der Bestandsstrecke sowie Erhöhung der Sicherheit an den vorhandenen Bahnübergängen. Aufgrund der geplanten Vorkehrungen sind die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt nicht erheblich nachteilig. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorkehrungen sind z.B. die Schutzmaßnahmen für den Vegetationsbestand im Bereich der Baustellen, die bauzeitliche Regelung zum Schutz der Tiere, die rechtzeitig durchzuführenden Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Brutvögel und Maßnahmen zum Schutz der lärmbeeinträchtigten Anwohner.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.